

September 2023

Hinweise für Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind den Antrag auf Aufnahme in eine andere Grund- oder Gemeinschaftsschule stellen

Ob Ihr Kind an der gewünschten Schule aufgenommen werden kann, hängt in erster Linie von vorhandenen freien Plätzen ab. Oft gibt es mehr Bewerber und Bewerberinnen als Aufnahmekapazität vorhanden ist. Die Entscheidung, wer aufgenommen wird, trifft das Schulamt und berücksichtigt hierbei die von Ihnen angegebenen Gründe für den Besuch einer anderen Grundschule.

Um die richtige Auswahlentscheidung treffen zu können, möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Sie haben die Möglichkeit eine **schriftliche Begründung** zu Ihrem Antrag einzureichen. Wenn Sie diese Angaben nicht heute schreiben wollen, geben Sie bitte nur das ausgefüllte Antragsformular ab und senden Sie Ihre Gründe bis Ende **November 2023** an das

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Schul- und Sportamt, Schulorganisation
SchulOrg 2 / SchulOrg 5
PF 910240, 12414 Berlin
E-Mail: grundschulen@ba-tk.berlin.de

Alle Angaben, die Sie machen, sind freiwillig. Sie erleichtern damit aber die Auswahlentscheidung. Nachträglich vorgebrachte Gründe können in den seltensten Fällen berücksichtigt werden, da alle Schulplätze dann schon vergeben sind.

Welche Gründe für den Besuch einer anderen Grund- oder Gemeinschaftsschule zu berücksichtigen sind, regelt das Schulgesetz (hier § 55 a Schulgesetz für das Land Berlin). Gründe für den Besuch einer anderen Grund- oder Gemeinschaftsschule können folgende sein:

- langfristig gewachsene Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, die durch den Besuch der zuständigen Grund- oder Gemeinschaftsschule beeinträchtigt wären

Hier sind unbedingt Geschwister namentlich anzugeben, die gegenwärtig die gewünschte Schule besuchen und noch mindestens 1 Jahr an dieser Schule verbleiben werden. Geschwister, die in der Vergangenheit an der Schule waren, können nicht berücksichtigt werden. An Gemeinschaftsschulen können nur Geschwister berücksichtigt werden, die im Schuljahr 2024/25 maximal die 6. Klasse besuchen, Kinder ab der 7. Klasse sind nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Gewachsene Bindungen zu anderen Kindern sind solche Bindungen, die sich über einen längeren Zeitraum entwickelt und zu einer inneren Verbundenheit der Kinder geführt haben. Das Benennen von Namen aus dem Freundeskreis des Kindes allein oder der gemeinsame Kita-Besuch sind hierbei nicht ausreichend.

- ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagschule (in gebundener oder offener Form) oder eine Gemeinschaftsschule
Das wird in der Regel der wesentliche Antragsgrund sein. Bitte vergessen Sie nicht, sich auch auf diesen Punkt zu beziehen.

- die wesentliche Erleichterung der Betreuung des Kindes

Hierzu zählen insbesondere berufliche Erfordernisse, die Sie bitte erläutern und nachweisen. Sollen Großeltern in die Betreuung einbezogen werden, legen Sie dieses bitte genauer dar und geben Sie auch deren Wohnanschrift an.

Da an allen Grundschulen des Bezirkes eine bedarfsgerechte Betreuung von 6.00 bis 18.00 Uhr angeboten wird, kann dieses Kriterium nur in äußerst seltenen Fällen anerkannt werden. Begründet werden soll auch, warum die Betreuung beim Besuch der zuständigen Schule nicht gewährleistet werden kann. Nicht ausreichend als Begründung ist z.B. auch, dass ein gemeinsamer Schulweg mit Freunden das Bringen und Holen erleichtern würde oder die Bildung von Fahrgemeinschaften, wenn die zuständige Schule fußläufig erreichbar ist.

Die vorgenannten Begründungen zum Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule stellen in ihrer Reihenfolge eine Rangordnung dar. Vorrang haben die gewachsenen Bindungen vor dem Wunsch nach einem bestimmten Schulprogramm. Das Schulprogramm kommt vor der Erleichterung der Betreuung. Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

Beabsichtigen Sie in den Einschulungsbereich der gewünschten Schule umzuziehen, belegen Sie dies bitte mit entsprechenden Nachweisen (Mietvertrag ist nicht ausreichend). Entscheidend für die Berücksichtigung ist hier, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes sich zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung verlagert hat.

Die Entscheidung, ob Ihr Kind an der gewünschten Schule aufgenommen werden kann, wird voraussichtlich bis Juni 2024 getroffen werden.

Erhalten Sie durch das Schulamt eine Schulplatzzusage, ist damit noch nicht die Aufnahme in eine bestimmte Lerngruppe verbunden. Darüber entscheidet dann die Schulleitung.

Erst-, Zweit- und Drittwünsche sind bei der Antragstellung zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Begründungen für die Erst-, Zweit- und Drittwünsche durchaus unterschiedlich sein können.

Bitte berücksichtigen Sie, dass nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einschulungsbereich und Erstwünschen die Aufnahmekapazität der Schulen ausgeschöpft ist. Für Zweit- und Drittwünsche stehen, wenn überhaupt, nur wenige Restplätze zur Verfügung.

Das Formular „Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere öffentliche Grund- oder Gemeinschaftsschule“ ist als Download hinterlegt. Des Weiteren kann der Antrag auch online gestellt werden. Aktuell ist der online gestellte Antrag anschließend noch auszudrucken. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er von ALLEN Sorgeberechtigten unterschrieben wurde bzw. eine entsprechende Vollmacht beigefügt wird. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag geben Sie bitte auf jeden Fall in der zuständigen Grundschule ab, die alles Weitere veranlasst.